

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Autobahndirektion Südbayern  
 Straße / Abschnittsnummer / Station: A99\_450\_1,703 bis A99\_460\_1,099


**A 99 Autobahnring München**  
**8-streifiger Ausbau AK München-Nord - AS Haar**  
**Bauabschnitt II**  
**AS Aschheim / Ismaning - AS Kirchheim**

PROJIS-Nr.: 09.179930.10

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## 1. Tektur vom 22.11.2018

### Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt:                  Autobahndirektion Südbayern</p> <p style="text-align: center;">                  Peiker, Ltd. Baudirektor                  München, den 24.01.2018</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss                  der Regierung von Oberbayern                  Az. 32-4354.1-8-5</p> <p>München, 08.03.2019</p> <p>Deindl                  Regierungsdirektor</p> <div style="text-align: right;"></div>
<p>1. Tektur aufgestellt:                  Autobahndirektion Südbayern</p> <p style="text-align: center;">                  Dr. Eidl, Baudirektor                  München, den 22.11.2018</p>	

## **Inhaltsverzeichnis**

### **0 Vorbemerkungen, Abkürzungen**

#### **1 Straßen, Wege, Zufahrten**

- 1.1 Bundesautobahn
- 1.2 Untergeordnetes Wegenetz
- 1.3 Behelfsumfahrungen

#### **2 Bauwerke und Anlagen**

- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Durchlass
- 2.3 Stützkonstruktionen
- 2.4 Lärmschutzanlagen

#### **3 Entwässerung**

- 3.1 Freie Strecke
- 3.2 Durchlass
- 3.3 Regenwasserbehandlungsanlagen

#### **4 Leitungen**

- 4.1 Telekommunikation
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Sonstige Energieanlagen
- 4.4 ~~Abwasserversorgung-~~ und Wasserversorgung
- 4.5 Streckenfernmeldekabel

#### **5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**

- 5.1 Vermeidungsmaßnahmen
- 5.2 Gestaltungsmaßnahmen
- 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### **6 Sonstiges**

- 6.1 Auffüllungen

## VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

### Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

#### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder Dritte aufgrund von vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Oberbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

#### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis München und für Gemeindestraßen die Gemeinden Aschheim und Kirchheim b. München.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der übrigen Straßen und Wege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgender Maßgabe verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen rich-

tet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungs- und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **Abkürzungen**

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Breite
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BzG.	Breite zwischen den Geländern
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKRG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
KrW.	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen 2012
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau

RStO 2012	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie



# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	0+000 bis 3+800	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  8-streifiger Aus- bau im Abschnitt Aschheim / Ismaning – Kirchheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende A 99 wird von Bau- km 0+000 südlich der Anschlussstelle Aschheim / Ismaning bis Bau-km 3+800 südlich der Anschlussstelle Kirchheim zur 8-streifigen Autobahn ausgebaut.</p> <p>Die Autobahn erhält einen zweibahn- igen, 8-streifigen Querschnitt SQ 48 mit befahrbarem Seitenstreifen (Temporäre Seitenstreifenfreigabe). Der Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Bankett: 1,50 m  Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 19,50 m  Mittelstreifen: 6,00 m  Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 19,50 m  Verbreiterung Binderschicht: 0,50 m  Bankett: 1,00 m  Kronenbreite: 48,00 m</p> <p>Der Ausbau erfolgt derart, dass wie im Bestand eine temporäre Standstreifen- freigabe möglich ist.</p> <p>Aus Lärmschutzgründen wird ein Fahr- bahnbelag eingebaut, der dauerhaft eine Lärminderung von 5 dB(A) (DStrO = -5 dB(A)) gewährleistet. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 dimensioniert.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßen- baumaßnahme einschließlich der stra- ßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in den Unterlagen 9.1 und 9.2 T dargestellt und beschrieben.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.1 Bundesautobahn**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

**Blatt 2**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	0+000 bis 3+800	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  8-streifiger Aus- bau im Abschnitt Aschheim / Ismaning – Kirchheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	0+000 bis 3+800	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  Nothaltebuchten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zu Zeiten der temporären Seitenstreifenfreigabe verfügt die A 99 im Planungsgebiet über keinen Seitenstreifen, der zum Nothalt bzw. für Pannen genutzt werden kann. Aus diesem Grund werden in aufgrund von Verkehrssicherheitsbelangen zu wählenden Abständen Nothaltebuchten vorgesehen.</p> <p>Die bestehenden Nothaltbuchten werden übernommen, verlängert und/oder verschoben, aus technischen Gründen aufgelassen oder neu angelegt. Die Breite beträgt 3,0 m. Die Querneigung wird an die der Richtungsfahrbahn angepasst. Folgende Nothaltebuchten sind vorgesehen:</p> <p><u>Richtungsfahrbahn Salzburg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-km 0+083 bis Bau-km 0+163</li> <li>- Bau-km 1+880 bis Bau-km 1+960</li> <li>- Bau-km 2+793 bis Bau-km 2+893</li> <li>- Bau-km 3+560 bis Bau-km 3+640</li> </ul> <p><u>Richtungsfahrbahn Nürnberg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau-km 0+330 bis Bau-km 0+410</li> <li>- Bau-km 2+530 bis Bau-km 2+630</li> <li>- Bau-km 3+118 bis Bau-km 3+255</li> </ul> <p>Die zu ändernden Nothaltebuchten werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	0+000 bis 3+800	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  Mittelstreifen- überfahrten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Um eine Überleitung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn zu ermöglichen, werden folgende Mittel- streifenüberfahrten erstellt:  - Bau-km 0+025 bis 0+225 - Bau-km 1+370 bis 1+590  Die endgültige Lage der Mittelstreifen- überfahrten ergibt sich im Zuge der Bauvorbereitung.  Die neuen Mittelstreifenüberfahrten werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	0+825 bis 1+570	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  Parkplatz Asch- heim Ein- und Ausfahr- ten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Wegen des unter lfd. Nr. 1.1.1 beschriebenen 8-streifigen Ausbaus der A 99 müssen die Ein- und Ausfahrten des bestehenden Parkplatzes Aschheim gemäß RAA den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der dauerhaft eine Lärminderung von 5 dB(A) (DStrO = - 5 dB(A)) gewährleistet.</p> <p>Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	1+570 bis 3+721	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  Anschlussstelle Kirchheim Ein- und Ausfahr- ten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Wegen des unter lfd. Nr. 1.1.1 beschriebenen 8-streifigen Ausbaus der A 99 müssen die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstelle Kirchheim gemäß RAA den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Durch die Verlängerung der Ein- bzw. Ausfahrten ergibt sich auf beiden Richtungsfahrbahnen jeweils ein zwischen dem Parkplatz Aschheim und der Anschlussstelle Kirchheim durchgehender Verflechtungsstreifen.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der dauerhaft eine Lärminderung von 5 dB(A) (DStrO = - 5 dB(A)) gewährleistet.</p> <p>Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.1 Bundesautobahn

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	2+850 bis 3+525	Bundesautobahn A 99 Autobahnring München  Anschlussstelle Kirchheim Rampe Südwest Fahrtrichtung Salzburg	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im südwestlichen Quadranten der Anschlussstelle Kirchheim werden die Tangentialrampe, Parallelrampe und Einfahrt zur A 99 angepasst.</p> <p>Im Abschnitt mit zwei Fahrspuren erhält die Verteilerfahrbahn einen Q 2* Querschnitt mit einer Breite von 8,0 m. Nach Einzug des Fahrstreifens der Tangentialrampe wird die Parallelrampe mit einem Q 1 Querschnitt mit einer Breite von 6,0 m vorgesehen. Die Querneigung wird an die der Richtungsfahrbahn der A 99 angepasst. Der Seitentrennstreifen wird im Bereich des Umbaus mit einer Breite von 7,5 m ausgeführt.</p> <p>Der Oberbau in den Rampen wird gemäß RStO 2012 dimensioniert.</p> <p>Die zu ändernden Straßenbestandteile werden zur Bundesautobahn gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.2 Untergeordnetes Wegenetz

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	1+290 bis 1+988 Östlich	Privatweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+290 bis Bau-km 1+988 wird entlang der geplanten Lärmschutzanlagen ein Privatweg (Betriebsweg) erstellt.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält zusätzlich auf beiden Seiten ein je 0,5 m breites Bankett.</p> <p>Oberbau: Deckschicht ohne Bindemittel</p> <p>Der Privatweg wird bei Bau-km 1+290 sowie Bau-km 1+988 jeweils an bestehende öFWs (Flnr. 171 und Flnr. 188, Gmkg. Aschheim) angeschlossen.</p>



**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Untergeordnetes Wegenetz**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2	2+158 bis 2+425 Östlich	Privatweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 2+158 bis Bau-km 2+425 wird entlang der geplanten Lärmschutzanlage ein Privatweg (Betriebsweg) erstellt.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält auf beiden Seiten zusätzlich ein je 0,5 m breites Bankett.</p> <p>Oberbau: Deckschicht ohne Bindemittel</p> <p>Der Privatweg wird bei Bau-km 2+158 (Flnr. 211/10, Gmkg. Aschheim) sowie Bau-km 2+425 (Flnr. 1032/1, Gmkg. Kirchheim) jeweils an bestehende öFWs angeschlossen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Untergeordnetes Wegenetz**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3	2+993 bis 3+267 Westlich	öFW FlNr. 283/2 Gemarkung Aschheim	a) Gemeinde Asch- heim b) –	<p>Von Bau-km 2+993 bis Bau-km 3+267 wird der öFW FlNr. 283/2, Gmkg. Aschheim, auf einer Länge von rd. 275 m aufgrund der Verbreiterung nach außen (Ifd. Nr. 1.1.6) überbaut.</p> <p>Dieser öFW ist zwar abgemarkt, aber nicht als Weg ausgebaut. Ein Ersatz ist nicht erforderlich, da die Erschließung der FlNr. 283/7 bereits heute über einen bestehenden Geh- und Radweg und die Klausnerstraße erfolgt.</p> <p>Der durch die Verbreiterung von Bau-km 2+993 bis Bau-km 3+267 überbaute Teil des öFW wird aufgrund fehlender Verkehrsbedeutung gem. Art. 8 BayStrWG eingezogen.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.2 Untergeordnetes Wegenetz**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4	3+280 bis 3+529 Östlich	Privatweg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 3+280 bis Bau-km 3+529 wird entlang einer bestehenden Lärmschutzanlage ein Privatweg (Betriebsweg) erstellt.</p> <p>Die Wegbreite beträgt 3,0 m. Der Weg erhält auf beiden Seiten zusätzlich ein je 0,5 m breites Bankett.</p> <p>Oberbau: Deckschicht ohne Bindemittel</p> <p>Der Privatweg wird bei Bau-km 3+280 (Flnr. 1041, Gmkg. Kirchheim) sowie Bau-km 3+529 (Flnr. 89/3, Gmkg. Heimstetten) jeweils an bestehende öFWs angeschlossen.</p>

# 1 Straßen, Wege, Zufahrten

## 1.3 Behelfsumfahrungen

### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.1	2+103	Vorübergehende Verkehrsführung Rad während der Bauzeit des BW 33/1	a) – b) –	<p>Um den Radverkehr auf der St 2082 (alt) aufrecht zu erhalten, wird während des Ersatzneubaus des BW 33/1 (Ifd. Nr. 2.1.2) vorübergehend eine provisorische Verkehrsführung mit Behelfsbrücke errichtet.</p> <p>Diese schließt im Westen und Osten an den bestehenden Radweg der St 2082 (alt) an.</p> <p>Die Breite des Geh- und Radwegs auf der Behelfsbrücke beträgt 2,5 m.</p> <p>Nach Fertigstellung des BW 33/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden gemäß Unterlage 9 begrünt.</p>

**1 Straßen, Wege, Zufahrten**  
**1.3 Behelfsumfahrungen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3.2	2+722	Vorübergehende Verkehrsführung während der Bauzeit des BW 34/1	a) – b) –	<p>Um den Verkehr auf der St 2082 sowie alle Rampenverkehrsströme der AS Kirchheim aufrecht zu erhalten, wird während des Ersatzneubaus des BW 34/1 (lfd. Nr. 2.1.3) vorübergehend eine provisorische Verkehrsführung mit Behelfsbrücke errichtet.</p> <p>Diese schließt im Westen und Osten an die bestehende Staatsstraße bzw. an die Rampen der AS Kirchheim an.</p> <p>Nach Fertigstellung des BW 34/1 wird die provisorische Umleitung zurückgebaut. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden gemäß Unterlage 9 begrünt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	0+760	BW 32/1 Unterführung eines Feldweges  Ersatzneubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Ein Feldweg kreuzt die A 99 und wird mit einem Bauwerk unter der Autobahn unterführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  BzG.: 49,10 m LW: 7,50 m LH: ≥ 4,65 m KrW.: 80 gon  Das bestehende Bauwerk 32/1 wird aufgrund der Baumaßnahme abgebro- chen und neu gebaut.  Das auf dem Bauwerk anfallende Nie- derschlagwasser wird in Leitungen ge- sammelt und im nördlichen Bereich der Versickerungsanlage 1 mit vorgeschal- tetem Absetzbecken (Bauabschnitt I) bzw. im südlichen Bereich der Versicke- rungsanlage 2 mit vorgeschaltetem Absetzbecken (Ifd. Nr. 3.3.1) zugeführt.  Aufgrund von vorkommenden Fleder- mäusen sind zu deren Schutz besonde- re Vorkehrungen während des Baus nötig (siehe Ifd. Nr. 5.1.5, 5 V und Unter- lage 9).

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	2+114	BW 33/1 Überführung der St 2082 (alt) mit Geh- und Rad- weg  Ersatzneubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die St 2082 (alt) und ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 99 und werden mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  BzG.: 13,30 m LW: 110,00 m LH: ≥ 4,70 m KrW.: 74,3 gon  Das bestehende Bauwerk 33/1 wird abgebrochen und neu gebaut.  Das auf dem Bauwerk anfallende Nie- derschlagswasser wird in Leitungen gesammelt und Versickerungsmulden beidseits der Brücke zugeführt.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Brückenbauwerke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	2+699	BW 34/1 Überführung der St 2082  Ersatzneubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die St 2082 kreuzt die A 99 und wird mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>BzG.: 19,10 m  LW: 87,80 m  LH: ≥ 4,70 m  KrW.: 88 gon</p> <p>Das bestehende Bauwerk 34/1 wird abgebrochen und neu gebaut.</p> <p>Die Parallelrampen der AS Kirchheim werden jeweils mit überführt.</p> <p>Das auf dem Bauwerk anfallende Niederschlagswasser wird in Leitungen gesammelt und <del>Versickerungsmulden beidseits der Brücke zugeführt.</del> <b>zum einen mittels der Streckenentwässerung der A 99 der Versickerungsanlage 3 (lfd. Nr. 3.3.2) und zum anderen einer Versickerungsmulde auf der westlichen Seite der Brücke zugeführt.</b></p>



## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.1 Änderung bestehender Straßen, Wege und Zufahrten

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	3+793	BW 35/1 Überführung der GVS Heimstet- ten-Feldkirchen  Instandsetzung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die GVS Heimstetten-Feldkirchen und ein begleitender Geh- und Radweg kreuzen die A 99 und werden mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.  Art des Bauwerks und Abmessung:  BzG.: 12,00 m LW: 58,00 m LH: ≥ 4,70 m KrW.: 100 gon  Das bestehende Bauwerk 35/1 wird instandgesetzt.  Das auf dem Bauwerk anfallende Niederschlagswasser wird in Leitungen gesammelt und mittels der Streckenentwässerung der A 99 der Versickerungsanlage 4 3 mit vorgeschaltetem Absetzbecken (Ifd. Nr. <del>3.3.3</del> 3.3.2) zugeführt.  Die auf der Westseite nach Süden angrenzenden Gehölze auf den Böschungen der A 99 bleiben erhalten (siehe Unterlage 9.1 Blatt 2 T).

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.2 Durchlass

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	0+806	BW 32/2 Durchlässe Ab- fanggraben	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	Der Abfanggraben kreuzt die A 99 mittels zweier Durchlässe DN 1800. Die Stahl- betondurchlässe sind überschüttet.  Aufgrund der Verbreiterung der A 99 nach innen finden die Bauarbeiten ledig- lich oberhalb der Durchlässe im Bereich der bestehenden Überschüttung statt. Die Durchlässe bleiben wie im Bestand erhalten.

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.3 Stützkonstruktionen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	1+860 bis 1+975 Westlich	Stützkonstruktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+860 bis 1+975 wird entlang der Fahrbahn Richtung Salzburg zur Sicherung der Böschung eines bestehenden Lärmschutzwalls eine Stützkonstruktion erforderlich. Diese wird Bestandteil der A 99.</p> <p>Die Stützkonstruktion erstreckt sich über ca. 115 m. Die Höhe beträgt <math>\leq 2,0</math> m.</p> <p>Aufgrund der Verbreiterung nach außen wird die der Fahrbahn zugewandten Seite der Böschung des bestehenden Lärmschutzwalls den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.3 Stützkonstruktionen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2	3+284 bis 3+514 Östlich	Stützkonstruktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 3+284 bis 3+514 wird entlang der Fahrbahn Richtung Nürnberg zur Sicherung der Böschung einer bestehenden Lärmschutzwallwandkombination eine Stützkonstruktion erforderlich. Diese wird Bestandteil der A 99.</p> <p>Die Stützkonstruktion erstreckt sich über ca. 230 m. Die Höhe beträgt <math>\leq 3,0</math> m.</p> <p>Aufgrund der Verbreiterung nach außen wird die der Fahrbahn zugewandten Seite der Böschung der bestehenden Lärmschutzwallwandkombination den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.3 Stützkonstruktionen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3	3+529 bis 3+710 Östlich	Stützkonstruktion	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 3+529 bis 3+710 wird entlang der Fahrbahn Richtung Nürnberg zur Sicherung der Böschung einer bestehenden Lärmschutzwandkombination eine Stützkonstruktion erforderlich. Diese wird Bestandteil der A 99.</p> <p>Die Stützkonstruktion erstreckt sich über ca. 184 m. Die Höhe beträgt <math>\leq 5,0</math> m. Von Bau-km 3+650 bis 3+670 ist aufgrund einer erforderlichen Schilderbrücke ein erhöhter Platzbedarf vorgesehen.</p> <p>Aufgrund der Verbreiterung nach außen wird die der Fahrbahn zugewandten Seite der Böschung der bestehenden Lärmschutzwandkombination den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.1	0+716 bis 0+832 Westlich	Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+716 bis 0+832 wird eine bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 6,0 m von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahme wird die Anlage – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt. Im Bereich des BW 32/1 wird die Lärmschutzwand auf der westlichen Brückenkappe befestigt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.2	1+730 bis 2+117 Östlich	Lärmschutzwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaustatsträger errichtet von Bau-km 1+730 bis 2+117 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Wandhöhen über Fahrbahnoberkante (äußerster Punkt des Randstreifens) betragen:</p> <p>Bau-km 1+730 bis 1+766: Übergang von der Höhe der Seitenablagerrung auf 7,0 m</p> <p>Bau-km 1+766 bis 2+117: 7,0 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 99.</p> <p>Die Wände waren ursprünglich mit einer Regelhöhe von 5,0 m vorgesehen. Auf Wunsch der Gemeinde Kirchheim wird die Wandhöhe auf 7,0 m erhöht. Dies erfolgt unter Vorbehalt dessen, dass die Gemeinde mit der Erhöhung einverstanden ist und die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme werden durch die Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinde Kirchheim getragen. Die Kostenteilung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.3	2+056 bis 2+297 Westlich	Lärmschutzwand	a) und b) Gemeinde Asch- heim	<p>Von Bau-km 2+056 bis 2+515 bleibt die vorhandene Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 6,2 m wie im Bestand.</p> <p>Zwischen Bau-km 2+056 und 2+297 wird die Anlage im Zuge der Baumaßnahme – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt.</p>



## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.4	2+139 bis 2+560 Östlich	Lärmschutzwand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von Bau-km 2+139 bis 2+560 eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Wandhöhen über Fahrbahnoberkante (äußerster Punkt des Randstreifens) betragen:</p> <p>Bau-km 2+139 bis 2+538: 7,0 m</p> <p>Bau-km 2+538 bis 2+560: Übergang von 7,0 m auf 1,0 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der A 99.</p> <p>Die Wände waren ursprünglich mit einer Regelhöhe von 5,0 m vorgesehen. Auf Wunsch der Gemeinde Kirchheim wird die Wandhöhe auf 7,0 m erhöht. Dies erfolgt unter Vorbehalt dessen, dass die Gemeinde mit der Erhöhung einverstanden ist und die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme werden durch die Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinde Kirchheim getragen. Die Kostenteilung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.5	2+660 bis 2+760 Östlich	Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 2+462 bis 3+041 bleibt die vorhandene Lärmschutzwand im Seitentrennstreifen der AS Kirchheim mit einer Höhe von ca. 7,0 m wie im Bestand.</p> <p>Zwischen Bau-km 2+660 und 2+760 wird die Anlage im Zuge der Baumaßnahme – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt.</p> <p>Regelungen in bestehenden Vereinbarungen zu der Lärmschutzanlage zwischen der Gemeinde Kirchheim und der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.6	3+280 bis 3+540 Östlich	Lärmschutzwand auf Wall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 3+280 bis 3+540 bleibt die vorhandene Lärmschutzwandkombination mit einer Höhe von ca. 10,0 m wie im Bestand.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus wird die Lärmschutzwand – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt.</p> <p>Regelungen in bestehenden Vereinbarungen zu der Lärmschutzanlage zwischen der Gemeinde Kirchheim und der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.7	3+540 bis 3+790 Östlich	Gabionenwand auf Wall	a) und b) Gemeinde Kirch- heim	<p>Von Bau-km 3+540 bis 3+790 bleibt die vorhandene Lärmschutzwandkombination mit einer Höhe von ca. 12,0 m wie im Bestand.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus werden die Gabionen – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt.</p> <p>Regelungen in bestehenden Vereinbarungen zu der Lärmschutzanlage zwischen der Gemeinde Kirchheim und der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.</p>

## 2 Bauwerke und Anlagen

### 2.4 Lärmschutzanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.4.8	3+803 bis 3+830 Östlich	Gabionenwand auf Wall	a) und b) Gemeinde Kirch- heim	<p>Von Bau-km 3+803 bis 3+830 bleibt die vorhandene Lärmschutzwandkombination mit einer Höhe von ca. 12,0 m wie im Bestand.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus werden die Gabionen – sofern erforderlich – vorübergehend ausgebaut und wieder eingesetzt.</p> <p>Regelungen in bestehenden Vereinbarungen zu der Lärmschutzanlage zwischen der Gemeinde Kirchheim und der Bundesrepublik Deutschland bleiben davon unberührt.</p>

### 3 Entwässerung 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	0+000 bis 0+760	Entwässerungs- leitung freie Stre- cke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Dammbereich der Richtungs- fahrbahn Salzburg anfallende Oberflä- chenwasser wird breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet und unter Ausnutzung des Reinigungs- vermögens der belebten Oberbodenzo- ne versickert. Zusätzlich wird am Bö- schungsfuß eine 3,0 m breite Entwässe- rungsmulde vorgesehen. Falls erforder- lich, wird die Entwässerungsmulde be- festigt.</p> <p>Im Dammbereich der Richtungsfahr- bahn Nürnberg wird das Oberflächen- wasser mittels Rinnen am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen der Versickerungsan- lage 1 mit vorgeschaltetem Absetzbe- cken bei Bau-km -0+950 zugeführt. Diese befindet sich im Bauabschnitt I, welcher zum Zeitpunkt dieser Planfest- stellung bauausgeführt wird. Im Bereich der Mittelstreifenüberfahrt (lfd. Nr. 1.1.3) wird das Oberflächenwasser über eine Schlitzrinne gesammelt, welche eben- falls an die Längsentwässerung ange- schlossen ist.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der für die Strecken- entwässerung notwendigen Anlagen bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land.</p>

### 3 Entwässerung 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	0+760 bis 2+490	Entwässerungs- leitung freie Stre- cke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Dammbereich der Richtungs- fahrbahn Salzburg anfallende Oberflä- chenwasser wird soweit möglich breit- flächig über die Bankette und Böschun- gen abgeleitet und unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens der belebten Oberbodenzone versickert.</p> <p>Zusätzlich werden am Böschungsfuß Entwässerungsmulden vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser, das aufgrund zu geringer Muldenbreiten nicht versickert wird, gelangt über Not- überlaufschächte und der unter den Mulden verlaufenden Längsentwässe- rung zur Versickerungsanlage 2 mit vorgesaltetem Absetzbecken bei Bau- km 0+800 (Ifd. Nr. 3.3.1). Falls erforder- lich, werden die Entwässerungsmulden befestigt.</p> <p>Im Dammbereich der Richtungsfahr- bahn Nürnberg wird das Oberflächen- wasser mittels Rinnen am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen der Versickerungsan- lage 2 mit vorgeschaltetem Absetzbe- cken bei Bau-km 0+800 (Ifd. Nr. 3.3.1) zugeführt. Im Bereich der Mittelstreifen- überfahrt (Ifd. Nr. 1.1.3) wird das Ober- flächenwasser über eine Schlitzrinne gesammelt, welche ebenfalls an die Längsentwässerung angeschlossen ist.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	0+760 bis 2+490	Entwässerungs- leitung freie Stre- cke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die Unterhaltung der für die Strecken- entwässerung notwendigen Anlagen bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land.



### 3 Entwässerung 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	2+490 bis <del>3+580</del> 3+931	Entwässerungs- leitung freie Stre- cke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Einschnittsbereich und dem Seitentrennstreifen der Richtungsfahr- bahn Salzburg anfallende Oberflächen- wasser wird soweit möglich in Entwäs- serungsmulden versickert. Das Oberflä- chenwasser, das aufgrund zu geringer Muldenbreiten nicht versickert wird, gelangt über Notüberlaufschächte und der unter den Mulden verlaufenden Längsentwässerung zur Versickerungs- anlage 3 mit vorgeschaltetem Absetz- becken bei Bau-km 2+580 (lfd. Nr. 3.3.2).</p> <p>Das im Einschnittsbereich der Tangenti- al- und Parallelrampe im südwestlichen Quadranten der AS Kirchheim (lfd. Nr. 1.1.6) anfallende Oberflächenwasser wird unter Ausnutzung des Reinigungs- vermögens der belebten Oberbodenzone in Entwässerungsmulden versickert. Falls erforderlich, werden die Entwässe- rungsmulden befestigt.</p> <p>An der Richtungsfahrbahn Nürnberg wird das Oberflächenwasser mittels Rinnen am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen der Versickerungsanlage 3 mit vorge- schaltetem Absetzbecken bei Bau-km 2+580 (lfd. Nr. 3.3.2) zugeführt.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p>

### 3 Entwässerung 3.1 Freie Strecke

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	2+490 bis <del>3+580</del> 3+931	Entwässerungs- leitung freie Stre- cke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die Unterhaltung der für die Strecken- entwässerung notwendigen Anlagen bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt der Bundesrepublik Deutsch- land.

### 3 Entwässerung 3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis) <span style="float: right;">Blatt _____</span>				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	3+580 bis 3+800	Entwässerungsleitung freie Strecke A 99	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das im Einschnittsbereich der Richtungsfahrbahn Salzburg anfallende Oberflächenwasser wird unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens der belebten Oberbodenzone in Entwässerungsmulden versickert.</p> <p>An der Richtungsfahrbahn Nürnberg wird das Oberflächenwasser mittels Rinnen am Mittelstreifen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen der Versickerungsanlage 4 mit vorgeschaltetem Absetzbecken bei Bau-km 3+400 (Ifd. Nr. 3.3.3) zugeführt.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der für die Streckenentwässerung notwendigen Anlagen bis zur Versickerung in den Untergrund obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

entfällt

### 3 Entwässerung

#### 3.2 Durchlass

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2.1	0+816 Westlich	Durchlass DN 1000	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+816 ist ein Durchlass DN 1000 erforderlich, um die Zulaufent- wässerungsleitung zur Versickerungs- anlage 2 mit vorgeschaltetem Absetz- becken (Ifd. Nr. 3.3.1) unter der östli- chen Umgehungsstraße hindurchzufüh- ren.

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Regenwasserbehandlungsanlage

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1	0+800 Westlich	Versickerungsan- lage 2 mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+800 eine Versicke- rungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken ist abgedichtet und wird als Dauerstaubecken mit Tauch- wand zum Rückhalt von Leichtflüssig- keiten ausgeführt. Im Versickerungsbe- cken wird das gereinigte Straßenober- flächenwasser über eine belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Anlage erfolgt aus Richtung Aschheim über die Weidachstraße (FlNr. 161, Gmkg. Asch- heim) oder aus Richtung des BW 32/1 über einen öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 T und 18 T verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsanlage wird Bestand- teil der Bundesautobahn A 99 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

### 3 Entwässerung

#### 3.3 Regenwasserbehandlungsanlage

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2	2+580 Westlich	Versickerungsan- lage 3 mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+580 eine Versicke- rungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken ist abgedichtet und wird als Dauerstaubecken mit Tauch- wand zum Rückhalt von Leichtflüssig- keiten ausgeführt. In der Versicke- rungsmulde wird das gereinigte Stra- ßenoberflächenwasser über eine beleb- te Oberbodenschicht versickert.</p> <p><b>Die Anlage ist so dimensioniert, dass diese auch das im nächsten Bauab- schnitt anfallende Oberflächenwasser bis zum Betr.-km 35,730 aufnehmen kann.</b></p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Anlage erfolgt über die nordwestliche Schleifen- rampe der AS Kirchheim.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 T und 18 T verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsanlage wird Bestand- teil der Bundesautobahn A 99 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

### 3 Entwässerung 3.3 Regenwasserbehandlungsanlage

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3	3+400 Östlich	Versickerungsan- lage 4 mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreini- gung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+400 eine Versicke- rungsanlage mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Das Absetzbecken ist abgedichtet und wird als Dauerstaubecken mit Tauch- wand zum Rückhalt von Leichtflüssig- keiten ausgeführt. In der Versicke- rungsmulde wird das gereinigte Stra- ßenoberflächenwasser über eine beleb- te Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Die Anlage ist so dimensioniert, dass diese auch das im nächsten Bauab- schnitt anfallende Oberflächenwasser bis zum Betr.-km 35,730 aufnehmen kann.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Anlage erfolgt von Kirchheim / Heimstetten kommend aus Richtung Süden (Flnr. 89/3, Gmkg. Heimstetten) oder aus Richtung Norden (Flnr. 1038, Gmkg. Kirchheim) jeweils über öFW.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 8 und 18 verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsanlage wird Bestand- teil der Bundesautobahn A 99 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

entfällt

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	0+000 bis 3+800 Östlich	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Colt Technology Services GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Colt Technology Services GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>



## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	0+471 bis 0+603 Westlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Von Bau-km 0+471 bis 0+603 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	0+000 bis 3+800 Östlich	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Level 3 Communica- tions GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Level 3 Communications GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	2+128	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 2+128 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5	2+154 Östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 2+154 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6	2+126	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 2+126 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.</p>

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7	2+731 bis 2+746 Östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Von Bau-km 2+731 bis 2+746 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8	2+720	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 2+720 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.9	0+000 bis 3+800 Östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) NGN Fiber Network KG	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der NGN Fiber Network KG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>



## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.10	0+000 bis 3+800 Östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) Nokia Siemens Networks Österreich GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Nokia Siemens Networks Österreich GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.11	0+000 bis 3+800 Östlich	Telekommunikationslinie	a) und b) MTI Teleport München GmbH	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der MTI Teleport München GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.12	3+504 bis 3+786	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Telia Company AB	<p>Von Bau-km 3+504 bis 3+786 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Telia Company AB berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

**4 Leitungen**  
**4.1 Telekommunikation**

**Verzeichnis  
 der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
 (Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.13	3+769	Telekommunikationslinie	a) und b) Bayernwerk AG	Bei Bau-km 3+769 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

entfällt

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.14	3+273	Telekommunikationslinie	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 3+273 wird durch die Bau- maßnahme eine Telekommunikationsli- nie der Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

## 4 Leitungen

### 4.1 Telekommunikation

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.15	3+504 bis 3+786	Telekommunikationslinie	a) und b) NGN Fiber Network KG	<p>Von Bau-km 3+504 bis 3+786 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der NGN Fiber Network KG berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Linie zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden kann. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	0+163 bis 0+220 Östlich	Niederspannungsleitung (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Von Bau-km 0+163 bis 0+220 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2	0+450 Westlich	Niederspan- nungsleitung (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 0+450 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der <del>Bayernwerk</del> AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  <u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.



## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	0+764 bis 1+003 Östlich	3 Niederspan- nungsleitungen (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Von Bau-km 0+764 bis 1+003 werden durch die Baumaßnahme drei Anlagen der <del>Bayernwerk AG</del> <b>Bayernwerk Netz GmbH</b> berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4	1+067 bis 1+121 Östlich  1+290 bis 1+640 Östlich	2 Niederspan- nungsleitungen (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Von Bau-km 1+067 bis 1+121 sowie von Bau-km 1+290 bis 1+640 werden durch die Baumaßnahme zwei Anlagen der <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.5	1+067 bis 1+121 Östlich  1+290 bis 1+342 Östlich	2 Mittelspan- nungsleitungen (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Von Bau-km 1+067 bis 1+121 sowie von Bau-km 1+290 bis 1+342 werden durch die Baumaßnahme zwei Anlagen der <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6	3+273	110-kV-Leitung (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 3+273 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der <del>Bayernwerk</del> AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  <u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

**4 Leitungen**  
**4.2 Elektrizitätsanlagen**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.7	3+272	Mittelspannungs- leitung (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 3+272 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der <del>Bayernwerk</del> AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  <u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

## 4 Leitungen

### 4.2 Elektrizitätsanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.8	3+774	Mittelspannungs- leitung (Kabel)	a) und b) <del>Bayernwerk AG</del> Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 3+774 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der <del>Bayernwerk</del> AG Bayernwerk Netz GmbH berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.  <u>Hinweis:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

## 4 Leitungen

### 4.3 Sonstige Energieanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	1+290 bis 1+760 Östlich  2+115 bis 2+171 Östlich  2+708 bis 2+729 Östlich  3+291 Östlich  3+527	Erdölleitung DN 220	a) und b) OMV Deutschland GmbH als Leitungs- träger	<p>Von Bau-km 1+290 bis 1+760, 2+115 bis 2+171 und 2+708 bis 2+729 sowie bei Bau-km 3+291 und 3+527 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der OMV Deutschland GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Der Schutzstreifen von 3,0 m beidseits der Leitung wird berücksichtigt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulasträger und die OMV Deutschland GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertraglichen Regelungen.</p>

## 4 Leitungen

### 4.3 Sonstige Energieanlagen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2	3+277	Gashochdrucklei- tung DN 200 PN 40	a) und b) Stadtwerke Mün- chen GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 3+277 wird durch die Bau- maßnahme eine Anlage der Stadtwerke München GmbH berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und die Stadtwerke München GmbH legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.</p>



## 4 Leitungen

### 4.4 Abwasserversorgung – und Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	1+523	Bestehende Kanalisationslei- tung DN 500	a) und b) gKu VE München- Ost als Entsor- gungsunternehmen	Bei Bau-km 1+523 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Kanalisati- onsleitung des gKu VE München-Ost berührt.  Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

## 4 Leitungen

### 4.4 ~~Abwasserversorgung~~ – und Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.2	2+719 bis 2+740 Östlich  2+856  2+890 bis 3+250 Westlich	Bestehende Kan- nalisationsfrei- spiegelleitung DN 700	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 2+179 bis 2+740 und 2+890 bis 3+250 sowie bei Bau-km 2+856 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsfreispiegelleitung DN 700 der Bundesrepublik Deutschland berührt.</p> <p>Vom Pumpwerk in der Grundwasserabsenkung Kirchheim-Heimstetten (Bauabschnitt III) ausgehend wird das Grundwasser bis zur Versickerung im nordöstlichen Quadranten der AS Kirchheim geleitet. Die Leitung wird soweit erforderlich im Zuge des Bauabschnitts III neu dimensioniert.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p>Die Leitung ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

## 4 Leitungen

### 4.4 ~~Abwasserversorgung~~ – und Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.3	2+890 bis 3+250	Bestehende Kanalisationsfreispiegelleitung DN 1100	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 2+890 bis 3+250 wird durch die Baumaßnahme eine bestehende Kanalisationsfreispiegelleitung DN 1100 der Bundesrepublik Deutschland berührt.</p> <p>Vom Pumpwerk in der Grundwasserabsenkung Kirchheim-Heimstetten (Bauabschnitt III) ausgehend wird das Oberflächenwasser bis zur Versickerung im südwestlichen Quadranten der AS Kirchheim geleitet. Die Leitung wird soweit erforderlich im Zuge des Bauabschnitts III neu dimensioniert.</p> <p>Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.</p> <p>Die Leitung ist Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

## 4 Leitungen

### 4.4 Abwasser- und Wasserversorgung

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.4	2+405	Bestehende Wasserleitung DN 300	a) und b) gKu VE München- Ost als Entsor- gungsunternehmen	Bei Bau-km 2+405 wird durch die Bau- maßnahme eine bestehende Wasserlei- tung des gKu VE München-Ost berührt.  Die Leitung muss an die neue Lage der Fahrbahn angeglichen werden.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen bzw. vertrag- lichen Regelungen.

**4 Leitungen**  
**4.5 Streckenfernmeldekanal**

**Verzeichnis**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Regelungsverzeichnis)**

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1	0+000 bis 3+800	Streckenfern- meldeleitungen (Kabel)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 0+000 bis 3+800 werden durch die Baumaßnahme die bestehenden Streckenfernmeldeleitungen der Bundesrepublik Deutschland berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Von Bau-km 3+269 bis 3+830 wird ein Kabelkorridor vorgesehen, in welchem die Leitungen zusammen mit weiteren Sparten verlegt werden können. Der Korridor ist in den Lageplanunterlagen orange markiert.</p> <p>Die Streckenfernmeldekanäle sind Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.1 1 V	0+000 bis 3+800	Begrenzung der Zeiten für Baum- fällungsar- beiten/ Gehölz- schnittmaßnah- men und Bau- feldräumung	a) - b) -	<p>Alle Baumfällungs- und Gehölzschnitt- maßnahmen werden ausschließlich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, in der Zeit von 01. Oktober bis 28. / 29. Februar durchgeführt.</p> <p>Die Räumung des gesamten Baufeldes und somit die Entfernung aller möglich- erweise Nistplatz, Quartier oder Unter- schlupf bietender Strukturen (Schnittgut, Wurzelstöcke, etc.) erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.2 2 V	0+250 bis 0+300 Östlich  0+600 bis 0+850 Westlich  1+000 bis 1+300 Östlich  1+100 bis 2+150 Westlich  2+500 bis 2+850  3+800 Westlich	Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen	a) - b) -	<p>In naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen werden die Arbeitsbereiche auf das mindest notwendige Maß (falls möglich Vorkopf-Bauweise) begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände möglichst zu erhalten.</p> <p>Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhaltende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebensräume werden Schutzmaßnahmen wie das Errichten von Bauzäunen oder ähnlich geeignete Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Zusätzliche Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten werden grundlegend außerhalb von Biotop-, Gehölzflächen und Lebensräumen relevanter Arten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung angelegt.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.3 3 V	0+700 bis 0+900	Schutz der Oberflächengewässer	a) - b) -	<p>Während der Bauphase werden im Umfeld des Oberflächengewässers Abangraben Einträge gewässergefährdender Stoffe vermieden.</p> <p>Eingesetzte Baugeräte müssen soweit möglich umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe erfüllen, da aufgrund fehlender wirkungsvoller Schutzmaßnahmen (etwa noch nicht geregelter Entwässerung) ein erhöhtes Risiko des Stoffeintrags besteht.</p> <p>Ferner wird im Umfeld des Abfanggrabens eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Gestaltung der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen auch bei Starkregenereignissen ausgeschlossen. Frei liegende Böschungen werden so gestaltet und gesichert, dass eine Abschwemmung weitestgehend ausgeschlossen ist.</p>



## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.4 4 V	0+700 bis 0+900	Vermeidung von Lockeffekten für Reptilien ins Baufeld	a) - b) -	<p>Zum Schutz der Zauneidechse gelten im Baubereich des Abfanggrabens besondere Auflagen.</p> <p>Um keine Versteck- oder Eiablagemöglichkeiten für Reptilien im Baufeld zu schaffen, ist die längerfristige Zwischenlagerung von (lockerem) Gesteins- und Holzmaterial zu vermeiden. Die Lagerung erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung in deutlichem Abstand von Reptilienlebensräumen. Zwingend erforderliche Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung im Nahbereich zu Zauneidechsenlebensräumen werden durch fachkundige Personen kontrolliert.</p> <p>Sofern erforderlich können auch Sperreinrichtungen (z. B. Amphibien- und/oder Reptiliensperreinrichtungen mit Überkletterungsschutz), die eine Einwanderung verhindern, notwendig werden.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.5 5 V	0+760	Fledermaus- schutz am Bau- werk 32/1 am Abfanggraben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Aufgrund der besonderen Bedeutung der Querungsmöglichkeit unter der A 99 am Brückenbauwerk 32/1 für Fledermäuse ist seine Funktionsfähigkeit als sichere Querungsmöglichkeit dauerhaft zu sichern.</p> <p>Bei Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen <del>20. April und 20. August</del> <b>15. März und 15. November</b> muss das Bauwerk permanent durchlässig für Fledermäuse bleiben und darf nicht vollständig abgehängt werden. Die Mindesthöhe der Durchflugsöffnung beträgt 2,50 m. Im besten Fall erfolgt der Durchflug auf gesamter Breite der Unterführung (Mindestquerschnitt der Durchflugsöffnung beträgt 10 m<sup>2</sup>) <del>im Zeitraum 20. April bis 20. August von der Abend- bis zur Morgendämmerung. In den Zeiten 15. März bis 20. April und 20. August bis 15. November ist eine Mindesthöhe von 1,50 m in der Unterführung freizuhalten.</del> Zu allen restlichen Zeiten wird keine Durchflugsöffnung benötigt.</p> <p>Im unmittelbaren Baustellenbereich erfolgt eine Beschränkung von Nachtbaustellen. Sollten Nachtbaustellen nötig werden, wird eine Abschirmung angrenzender Bestände (Gehölze, Gewässer) vorgenommen und zum Schutz vor direkter Beleuchtung entsprechende Vorkehrungen getroffen. Zeitlich ist diese Vorgehensweise auf die Wochenstundenzeit der Fledermäuse (zwischen 20. April und 20. August) beschränkt.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1.5 5 V	0+760	Fledermaus- schutz am Bau- werk 32/1 am Abfanggraben	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um eine Anlockwirkung für Insekten und damit auch für Fledermäuse zu verringern, erfolgt die Verwendung von entsprechenden Leuchtmitteln.</p> <p>Zur Sicherung oder Optimierung zuleitender Strukturen auf die Unterführung hin werden bauzeitig, wenn nötig, schallharte bzw. folienbespannte Zäune oder Ähnliches mit einer Höhe von 4,0 m errichtet.</p> <p>Von Bau-km 0+730 bis 0+885 wird ein dauerhafter Kollisionsschutzzaun mit einer Höhe von 4,0 m auf der Ostseite der A 99 errichtet.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.2 Gestaltungsmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2.1 1 G	0+000 bis 3+800	Begrünung der Straßenneben- flächen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Die Straßennebenflächen werden ge- mäß der Unterlage 9 durch Ansaaten, Gehölzpflanzungen und Pflanzung von Einzelbäumen begrünt und in die Land- schaft eingebunden.

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.1 1 A	Betr.-km 28,500	naturschutzfachliche Ausgleichsfläche Naturhaushalt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>In das Ökokonto „Strampf“ auf dem Grundstück FlNr. 738, Gmkg. Unterföhring, wird ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Wert von 226.534 Wertpunkten nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) eingebucht. Die Fläche liegt knapp 3 km nordwestlich des Bauanfangs an der A 99.</p> <p>Die Maßnahmen auf der Fläche sind bereits umgesetzt.</p> <p>Die Fläche ist ohne Darstellung in der Unterlage 5, aber in der Unterlage 9 enthalten.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.2 2 A <sub>CEF</sub>	0+150 Östlich	naturschutzfachliche Ausgleichsfläche Naturhaushalt, vorzeitige Anlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Grundstück Flnr. 1481/1, Gmkg. Aschheim, wird zur naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche umgestaltet. Die Maßnahme dient der Schaffung von Ausweichhabitaten für Goldammer, Stieglitz und anderen Gehölzbrüter. Die Fläche wird vor Baubeginn angelegt.</p> <p>Angelegt werden Gehölzflächen (B112-WH00BK) mit vorgelagerten Brachestreifen bzw. vegetationsarmen Offenland (O43-ST00BK) sowie eine artenreiche Wiese (G212-LR6510). Als Puffer zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wird ein Wall mit artenreicher Staudenflur (K132-GB00BK) errichtet.</p> <p>Das Material für den Wall kommt von der Abschiebung für die geplanten vegetationsarmen Offenlandflächen auf dem Grundstück.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9 enthalten.</p>

## 5 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

### 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3.3 3 A <sub>FCS</sub>	1+900 Östlich	naturschutzfachliche Ausgleichsfläche Landschaftsbild und Naturhaushalt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Grundstück Flnr. 210, Gmkg. Aschheim, wird zur naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche umgestaltet.</p> <p>Es dient der Einbindung der Autobahn in die Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Dafür wird eine Gehölzfläche mit vorgelagerter Staudenflur angelegt.</p> <p>Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9 enthalten.</p>

## 6 Sonstiges

### 6.1 Auffüllungen

#### Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Blatt \_\_\_\_\_

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1	1+290 bis 1+730 Östlich	Seitenablage- rung	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+290 bis 1+730 wird zur Beseitigung anfallender Überschussmassen auf den Grundstücken Flnr. 186, 187, 178 und 196, alle Gmkg. Aschheim, eine Seitenablagerung in Form eines Walles angelegt.</p> <p>Höhe: 2,5 m bis 3,5 m über Fahrbahn- oberkante (äußerster Punkt des Rand- streifens)</p> <p>Die Seitenablagerung erfolgt unter Vor- behalt dessen, dass die Gemeinde Kirchheim mit dieser Maßnahme einver- standen ist und die betroffenen, ge- meindeeigenen Flächen unentgeltlich an die Autobahndirektion Südbayern abtritt. Hierfür ist eine gesonderte Ver- einbarung abzuschließen.</p>